

einander abschließen, sind von den Prinzipien des sozialistischen Völkerrechts, insbesondere dem Prinzip des → *sozialistischen Internationalismus*, bestimmt. Die zwischen den sozialistischen Staaten abgeschlossenen zwei- und mehrseitigen v. V. sind nicht nur Ausdruck völlig neuer zwischenstaatlicher Beziehungen der brüderlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, sondern zugleich wichtige Instrumente zur ständigen Festigung und Entwicklung dieser Beziehungen.

Volksabstimmung (Referendum) : durch den Staat rechtlich organisierte unmittelbare Ermittlung des Willens der Bürger im gesamten Staatsgebiet zu besonders wichtigen politischen Fragen mittels der Herbeiführung einer Meinungskundgebung oder Entscheidung im Wege einer einheitlichen schriftlichen alternativen Fragestellung an alle stimmberechtigten Bürger in einem wahlähnlichen Verfahren. Die V. kann - je nach der staatsrechtlichen Regelung in den entsprechenden Verfassungen oder anderen Rechtsvorschriften konstitutiven Charakters - in verschiedenen Formen erfolgen: als → *Volksentscheidung*, Volksbefragung und Volksbegehren. In diesem Sinne sind V. Bestandteile des Gesetzgebungsverfahrens. In der Verf. der DDR, Art. 21, ist für jeden Staatsbürger das Grundrecht auf Bekundung des Willens in V. gewährleistet. Die Teilnahme an V. ist eine der Möglichkeiten für den Staatsbürger in sozialistischen Staaten, sein umfassendes *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* zu realisieren. Gemäß Art. 53 der Verf. der DDR beschließt die → *Volkskammer der DDR* über die Durchführung von V. Nur in sozialistischen Staaten sind alle ökonomischen, politischen, ideologischen und juristischen Garantien dafür gegeben, daß in V. wirklich die Interessen der Staatsbürger und ihre souveräne Entscheidung zum Ausdruck gebracht werden. Nur

hier sind - dank der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in Staat und Gesellschaft und auf Grund der uneingeschränkten Herrschaft des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln und der damit erreichten tatsächlichen Gleichheit der Bürger - die wesentlichen Voraussetzungen dafür gegeben, daß in V. der politische Wille der Staatsbürger zum Ausdruck kommt. In den kapitalistischen Ländern dagegen, unter den Bedingungen des Imperialismus, der ökonomischen und politischen Herrschaft der großen Monopole und angesichts der umfassenden Möglichkeiten der Monopole zur ökonomischen und geistigen Manipulierung der Werktätigen, drückt sich in der Regel in V. nicht der Wille des Volkes, sondern der der ökonomisch und politisch Herrschenden aus. V. sind hier meistens 'ein Instrument in den Händen des staatsmonopolistischen Staates, um die Werktätigen über ihre realen Interessen zu täuschen. Sie sind - ebenso wie die Wahlen unter kapitalistischen Bedingungen - bestenfalls Gradmesser für die politische Reife der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, nicht aber Ausdruck echter Volkssouveränität. Das schließt nicht aus, daß auch in kapitalistischen Ländern beim Vorhandensein eines bestimmten Klassenkräfteverhältnisses, bei einem entsprechenden Umfang und einer entsprechenden Geschlossenheit der antiimperialistischen Volkskräfte V. auch ein Mittel sein können, um demokratische Forderungen der Werktätigen durchzusetzen. In sozialistischen Staaten ist die V. nur ein Mittel der staatlichen Organe, sich mit den Bürgern zu beraten. Es gehört zur festen, rechtlich vorgeschriebenen Praxis aller staatlichen Organe - vor allem der → *Volksvertretungen* -, jede wichtige Entscheidung vor der Beschlußfassung gründlich mit den Bürgern, ihren Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen zu beraten und die Durch-